

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19	München, den 29. Juli	1982
Datum	Inhalt	Seite
20. 7. 1982	Gesetz zur Vereinfachung kommunalrechtlicher Vorschriften	471
20. 7. 1982	Gesetz zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern und örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern auf die Gemeinden und Landkreise	477
20. 7. 1982	Bayerisches Ausführungsgesetz zum Chemikaliengesetz (BayAGChemG)	478
20. 7. 1982	Fünfte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung.....	479
28. 5. 1982	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arnspitze“.....	480
30. 6. 1982	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Höheren Landbauschule in Landsberg a. Lech.....	487
1. 7. 1982	Verordnung über die Befreiung von Kosten nach dem Unterbringungsgesetz (KostbefrVO-UnterbrG).....	487
5. 7. 1982	Verordnung über die Errichtung und den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahre 1982.....	487
5. 7. 1982	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern.....	488
8. 7. 1982	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern (ZAPOhArchD).....	490
15. 7. 1982	Dreizehnte Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes.....	495
16. 7. 1982	Dritte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung.....	495
16. 7. 1982	Verordnung über die Schülerbeförderung.....	496
-	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst vom 13. Mai 1982.....	497

Gesetz zur Vereinfachung kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 20. Juli 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1981 (GVBl S. 336), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„diese erläßt das Landratsamt, wenn nur Teile von Gemeindegebiet umgemeindet werden, die von nicht mehr als 50 Einwohnern bewohnt werden, sonst die Regierung.“

2. Art. 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 schuldhaft zuwiderhandelt, kann vom Gemeinderat im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu fünf-hundert Deutsche Mark belegt werden. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschrif-

ten bleibt unberührt; die Haftung gegenüber der Gemeinde bemißt sich nach den Vorschriften, die für den ersten Bürgermeister gelten.“

3. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25
Vorlagepflicht

Satzungen kreisangehöriger Gemeinden sollen spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 110) vorgelegt werden.“

4. Art. 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Satzungen sind im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekanntzumachen; das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft gilt als Amtsblatt der Gemeinde, wenn die Gemeinde, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, kein eigenes Amtsblatt unterhält. Hat die Gemeinde kein Amtsblatt im Sinne des Satzes 1, so sind die Satzungen im

Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamtes, sonst in anderen regelmäßig erscheinenden Druckwerken amtlich bekanntzumachen; die amtliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, daß die Satzung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Gemeindetafeln) oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekanntgegeben wird.“

5. In Art. 27 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1. Folgender neue Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Verwaltungsakte, Ladungen oder sonstige Mitteilungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes amtlich, öffentlich oder ortsüblich bekanntzumachen sind, hat die Gemeinde wie ihre Satzungen bekanntzumachen. Sind Pläne, Karten oder sonstige Nachweise Bestandteil einer Mitteilung nach Satz 1, so kann die Bekanntmachung unbeschadet anderer Vorschriften auch dadurch bewirkt werden, daß die Mitteilung mit den Nachweisen auf die Dauer von zwei Wochen in der Verwaltung der Gemeinde ausgelegt wird; der Gegenstand der Mitteilung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher nach Satz 1 bekanntzumachen.“

6. Art. 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Beamte und hauptberufliche Angestellte“ ersetzt durch die Worte „leitende Beamte und leitende Angestellte“;

b) es wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer des Ehrenamtes ohne Dienstbezüge beurlaubt ist oder wenn seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; dies gilt für Angestellte entsprechend.“;

der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeinderat kann die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen (Gemeindesenaten) übertragen.“;

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeinderat kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen.“

8. Art. 34 Abs. 5 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

9. In Art. 35 Abs. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt.“

10. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeinderat kann dem ersten Bürgermeister durch die Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für den Erlaß von Satzungen und für Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.“

11. Art. 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Befugnisse nach Absatz 1 Satz 1 kann der Gemeinderat dem ersten Bürgermeister übertragen

1. für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes, für Angestellte, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist, und für die Arbeiter,

2. in kreisfreien Gemeinden auch für Beamte des gehobenen Dienstes und der ersten beiden Ämter des höheren Dienstes und für Angestellte, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist.

Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats; falls der Beschluß nicht mit dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats.“

12. Art. 49 Abs. 4 wird aufgehoben.

13. In Art. 57 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und zur Beseitigung der Abfälle, mit Ausnahme solcher Abfälle, die sie nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen können, herzustellen und zu unterhalten; die Vorschriften des Bayerischen Abfallgesetzes bleiben unberührt“ ersetzt durch die Worte „herzustellen und zu unterhalten“.

14. In Art. 59 Abs. 2 wird das Wort „Beschlüsse“ ersetzt durch das Wort „Entscheidungen“.

15. a) Die Überschrift zum 4. Abschnitt des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Stadtbezirke und Gemeindeteile“;

b) es wird folgender neue Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a
Ortssprecher

(1) In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürger der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortssprecher wählt. Art. 51 Abs. 3 Sätze 3 mit 6 gilt entsprechend. Die Amtszeit des Ortssprechers endet mit der Amtszeit des Gemeinderats.

(2) Der Ortssprecher kann an allen Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. Der Gemeinderat kann diese Rechte durch die Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn für den Gemeindeteil ein Bezirksausschuß nach Art. 60 Abs. 2 besteht.“

16. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)“.

17. Art. 65 Abs. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

18. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt nach Nummer 2 durch einen Beistrich ersetzt und folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. Kredite umschulden.“;

b) in Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „darf die Gemeinde Kredite“ die Worte „für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ eingefügt.

19. Art. 71 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung).“

20. In Art. 75 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„einer Genehmigung nach dieser Vorschrift bedarf es nicht, soweit eine Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz oder eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich ist.“

21. Der Unterabschnitt „b) Ortschaftsvermögen“ im 3. Abschnitt des Dritten Teils (Art. 78 und 79) wird aufgehoben.

22. Vor den Überschriften der Unterabschnitte „Öffentliche Nutzungsrechte“ und „Von der Gemeinde verwaltete nichtrechtsfähige (fiduziarische) Stiftungen“ im 3. Abschnitt des Dritten Teils werden die Buchstaben „c)“ und „d)“ durch die Buchstaben „b)“ und „c)“ ersetzt.

23. Art. 80 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Übertragung eines Nutzungsrechts, das auf einem Anwesen ruht, auf ein anderes Anwesen, die Häufung von mehr als einem vollen Nutzungsrecht auf ein Anwesen oder die Zerstückelung eines Nutzungsrechts sind nur aus wichtigem Grund, nur innerhalb derselben Gemeinde und nur dann zulässig, wenn das Anwesen, auf welches das Nutzungsrecht übertragen werden soll, das Haus- und Hofgrundstück eines ausübenden Land- oder Forstwirts ist.“

24. In Art. 101 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ ersetzt durch die Worte „der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern“.

25. Art. 104 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Leiter“ eingefügt: „,seinen Stellvertreter“;

b) in Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Leiter“ eingefügt: „,sein Stellvertreter“.

26. Dem Art. 116 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit Große Kreisstädte Aufgaben wahrnehmen, die ihnen nach Art. 9 Abs. 2 übertragen sind, richtet sich die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörden im Rahmen von Satz 1 nach den für kreisfreie Gemeinden geltenden Vorschriften.“

27. In Art. 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 werden die Worte „Freistellung von diesen Vorschriften“ ersetzt durch die Worte „allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften oder deren Freistellung auf Antrag durch die Regierung.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 377), zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 schuldhaft zuwiderhandelt, kann vom Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt; die Haftung gegenüber dem Landkreis bemißt sich nach den Vorschriften, die für den Landrat gelten.“

2. Art. 19 wird aufgehoben.

3. Dem Art. 21 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Verwaltungsakte, Ladungen oder sonstige Mitteilungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes amtlich, öffentlich oder ortsüblich bekanntzumachen sind, hat der Landkreis oder das Landratsamt wie Satzungen des Landkreises bekanntzumachen. Sind Pläne, Karten oder sonstige Nachweise Bestandteil einer Mitteilung nach Satz 1, so kann die Bekanntmachung unbeschadet anderer Vorschriften auch dadurch bewirkt werden, daß die Mitteilung mit den Nachweisen auf die Dauer von zwei Wochen im Landratsamt ausgelegt wird; der Gegenstand der Mitteilung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher nach Satz 1 bekanntzumachen.“

4. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Zahl „80 000“ durch die Zahl „75 000“ ersetzt;

b) in Absatz 3 Nr. 1a werden die Worte „Beamte und hauptberufliche Angestellte“ ersetzt durch die Worte „leitende Beamte und leitende Angestellte“;

c) dem Absatz 3 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer des Ehrenamtes ohne Dienstbezüge beurlaubt ist oder wenn seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; dies gilt für Angestellte entsprechend.“

5. In Art. 27 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils die Zahl „80 000“ durch die Zahl „75 000“ ersetzt.

6. Art. 29 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Kreistag in der Geschäftsordnung (Art. 40). Art. 27 Abs. 2 und 3 und Art. 28 gelten entsprechend.“

7. In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des übertragenen Wirkungskreises“ gestrichen.

8. In Art. 35 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Kreisbediensteten“ ersetzt durch die Worte „Bediensteten des Landratsamtes“.

9. Art. 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Befugnisse nach Absatz 1 Satz 1 kann der Kreistag auf den Landrat übertragen für

1. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes und für Beamte der ersten beiden Ämter des höheren Dienstes,

2. Angestellte, deren Vergütung mit der Besoldung der in Nummer 1 genannten Beamten vergleichbar ist,

3. Arbeiter.

Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags; falls der Beschluß nicht mit dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Kreistags.“

10. In Art. 54 Abs. 2 wird das Wort „Beschlüsse“ ersetzt durch das Wort „Entscheidungen“.

11. Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),“

12. Art. 59 Abs. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

13. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt nach Nummer 2 durch einen Beistrich ersetzt und folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. Kredite umschulden.“;

b) in Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „darf der Landkreis Kredite“ die Worte „für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ eingefügt.

14. Art. 65 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung).“

15. In Art. 69 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„einer Genehmigung nach dieser Vorschrift bedarf es nicht, soweit eine Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz oder eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich ist.“

16. Art. 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Leiter“ eingefügt: „,seinen Stellvertreter“;

b) in Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Leiter“ eingefügt: „,sein Stellvertreter“.

17. In Art. 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 werden die Worte „Freistellung von diesen Vorschriften“ ersetzt durch die Worte „allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften oder deren Freistellung auf Antrag durch die Regierung.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die **Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 396), geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 525), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 schuldhaft zuwiderhandelt, kann vom Bezirkstag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt

unberührt; die Haftung gegenüber dem Bezirk be-
mißt sich nach den Vorschriften, die für den Be-
zirkstagspräsidenten gelten.“

2. In Art. 17 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 18 Abs. 2)“ gestrichen.

3. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bewehrte Satzungen“;

b) die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben; im bisherigen Absatz 2 wird „(2)“ gestrichen.

4. In Art. 20 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Verwaltungsakte, Ladungen oder sonstige Mitteilungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes amtlich, öffentlich oder ortsüblich bekanntzumachen sind, hat der Bezirk wie seine Satzungen bekanntzumachen. Sind Pläne, Karten oder sonstige Nachweise Bestandteil einer Mitteilung nach Satz 1, so kann die Bekanntmachung unbeschadet anderer Vorschriften auch dadurch bewirkt werden, daß die Mitteilung mit den Nachweisen auf die Dauer von zwei Wochen in der Verwaltung des Bezirks oder in der Regierung ausgelegt wird; der Gegenstand der Mitteilung sowie Ort und Zeit der Bekanntmachung sind mindestens eine Woche vorher nach Satz 1 bekanntzumachen.“

5. Art. 23 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1a werden die Worte „Beamte und hauptberufliche Angestellte“ ersetzt durch die Worte „leitende Beamte und leitende Angestellte“;

b) es wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer des Ehrenamtes ohne Dienstbezüge beurlaubt ist oder wenn seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; dies gilt für Angestellte entsprechend.“

6. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Bezirkstag in der Geschäftsordnung (Art. 37). Art. 26 Abs. 2 und 3 und Art. 27 gelten entsprechend.“

7. Art. 29 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlußfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 4),“

8. Art. 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Befugnisse nach Absatz 1 Satz 1 kann der Bezirkstag auf den Bezirkstagspräsidenten übertragen für

1. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes und für Beamte der ersten beiden Ämter des höheren Dienstes,

2. Angestellte, deren Vergütung mit der Besoldung der in Nummer 1 genannten Beamten vergleichbar ist,

3. Arbeiter.

Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkstags; falls der Beschluß nicht mit dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Bezirkstags.“

9. In Art. 52 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beschlüsse“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
10. Art. 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),“.
11. Art. 57 Abs. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
12. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf der Bezirk
 1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
 2. Kredite umschulden.“;
 - b) in Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „darf der Bezirk Kredite“ die Worte „für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ eingefügt.
13. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung).“
14. In Art. 67 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
„einer Genehmigung nach dieser Vorschrift bedarf es nicht, soweit eine Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz oder eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich ist.“
15. In Art. 80 Abs. 2 Satz 2 wird der Hinweis auf Art. „82 Abs. 3 Nr. 4“ ersetzt durch „82 Abs. 4“.
16. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Leiter“ eingefügt: „,seinen Stellvertreter“;
 - b) in Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Leiter“ eingefügt: „,sein Stellvertreter“.
17. In Art. 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 werden die Worte „Freistellung von diesen Vorschriften“ ersetzt durch die Worte „allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften oder deren Freistellung auf Antrag durch das Staatsministerium des Innern,“.

§ 4

Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Art. 10 der **Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1979 (GVBl S. 313) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bekanntmachung; Anwendung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit“.
2. Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) ¹Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaft sind im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft amtlich bekanntzumachen. ²Unterhält die Verwaltungsgemeinschaft kein Amtsblatt, so sind die Rechtsvorschriften im Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamtes, sonst in anderen regelmäßig erscheinenden Druckwerken amtlich bekanntzumachen. ³Die amtliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, daß die Rechtsvorschrift in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekanntgegeben wird; diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitgliedsgemeinden dieselbe Art der Bekanntmachung gewählt haben. ⁴Für die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten, Ladungen und sonstigen Mitteilungen gilt Art. 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend.“
3. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

§ 5

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das **Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)** vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218, ber. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 525), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 41 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Verbandsversammlung“ eingefügt: „und die Aufgaben der Werkleitung vom Verbandsvorsitzenden oder Geschäftsleiter“.
2. Art. 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die **Verbandsversammlung** kann beschließen, daß eine Finanzplanung nicht erstellt wird.“

§ 6

Änderung des Gemeindevahlgesetzes

Das **Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindevahlgesetz - GWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1977 (GVBl S. 601) wird wie folgt geändert:

1. Art. 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„sonst bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Wahltermin, der innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des vorhergehenden ersten Bürgermeisters liegen soll.“;
 - b) in Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dasselbe gilt, wenn das **Ruhen der Rechte und Pflichten** aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt.“

2. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. wenn es eine mit dem Ehrenamt nach Art. 31 Abs. 4 GO unvereinbare Tätigkeit aufnimmt.“;
- b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Wer zum ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied gewählt ist, kann sein Amt nicht antreten, wenn er im Zeitpunkt des Beginns der Wahlzeit eine mit dem Ehrenamt nach Art. 31 Abs. 4 GO unvereinbare Tätigkeit ausübt.“;
- c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Wer zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt ist, kann sein Amt nicht antreten, wenn er im Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit eine mit dem Ehrenamt nach Art. 31 Abs. 4 GO unvereinbare Tätigkeit ausübt.“

§ 7

Änderung des Landkreiswahlgesetzes

In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz - LkrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1977 (GVBl S. 610) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt.“

§ 8

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958 (GVBl S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1978 (GVBl S. 201), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Wer zum Bezirksrat gewählt ist, kann sein Amt nicht antreten, wenn er im Zeitpunkt des Beginns der Wahlzeit eine mit dem Ehrenamt nach Art. 23 Abs. 4 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern unvereinbare Tätigkeit ausübt.“;
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Ein Bezirksrat verliert außer in den in Absatz 1 Nr. 7 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes aufgeführten Fällen seinen Sitz auch dann, wenn er eine mit dem Ehrenamt nach Art. 23 Abs. 4 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern unvereinbare Tätigkeit aufnimmt.“

2. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Kosten

(1) Der Bezirk erstattet den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach der Größe der Gemeinden oder der Verwaltungsgemeinschaften abgestuften Betrag je Stimmberechtigten.

(2) Der Betrag bemißt sich nach den von der Staatsregierung gemäß Art. 31 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes festgelegten Sätzen.“

§ 9

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Art. 47 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsrechtsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 753, ber. S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erhält folgende Fassung:

„Art. 47

Vorlage und Genehmigung

(1) Verordnungen, die auf dem Bayerischen Naturschutzgesetz beruhen und bewehrt sind, bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, sofern sie nicht von einem Bezirk oder einer Regierung erlassen werden; für das Landratsamt ist die Regierung Genehmigungsbehörde.

(2) Sonstige Verordnungen kreisangehöriger Gemeinden sollen spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.“

§ 10

Änderung des Bayerischen Abfallgesetzes

Das Gesetz über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayerisches Abfallgesetz) vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1982 (GVBl S. 236), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satzungen kreisangehöriger Gemeinden sollen spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der zuständigen Behörde vorgelegt werden.“

2. Art. 21 wird aufgehoben.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Abweichend von Art. 9 Abs. 1 des Landkreiswahlgesetzes ist für die Wahl der Kreisräte im Frühjahr 1984 der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung für den 31. Dezember 1982 fortgeschriebene Stand der Bevölkerung maßgebend. Sinkt diese Einwohnerzahl bis zur Wahl der Kreisräte im Frühjahr 1984 unter die in Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern genannten Einwohnergrenzen, so gilt der für den 31. Dezember 1982 fortgeschriebene Stand der Bevölkerung auch hinsichtlich der Rechtsfolge des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern. Entsprechendes gilt für den Vollzug des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern.

§ 12

Inkrafttreten

(1) § 6 Nr. 1 Buchst. a und § 8 Nr. 2 treten am 1. Juli 1982, § 2 Nr. 4 Buchst. a und Nr. 5 treten am 1. Mai 1984 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die in den §§ 1 bis 4 geänderten Gesetze neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 20. Juli 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

**Gesetz
zur Übertragung der
Verwaltung
der Realsteuern und örtlichen
Verbrauch- und
Aufwandsteuern
auf die Gemeinden und
Landkreise**

Vom 20. Juli 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

In das **Kommunalabgabengesetz (KAG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 436), wird nach Art. 17 eingefügt:

„III. Abschnitt
Verwaltung der kommunalen Steuern“

Art. 21

Zuständigkeit

Die Verwaltung der Realsteuern mit Ausnahme des Meßbetrags- und des Zerlegungsverfahrens und die Verwaltung der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern obliegen den steuerberechtigten Gemeinden und Landkreisen.“

§ 2

Aufhebung des Gesetzes
über die Rückübertragung der Gewerbesteuer
auf die Gemeinden

Das **Gesetz Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden** vom 31. März 1948 (BayBS III S. 431), geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1961 (GVBl S. 147), wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft. § 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

München, den 20. Juli 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Bayerisches Ausführungsgesetz zum Chemikaliengesetz (BayAGChemG)

Vom 20. Juli 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständig für den Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 16. September 1980 (BGBl I S. 1718) und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sind als oberste Landesbehörden

1. für den Umweltschutz das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen,
2. für das Giftwesen das Staatsministerium des Innern,
3. für den Arbeitsschutz und in allen sonstigen Fällen das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Art. 2

¹Zuständig für die Entgegennahme der von der Anmeldestelle weitergeleiteten Kurzfassung der Anmeldeunterlagen und des Ergebnisses der Bewertung der Unterlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 ChemG ist das Landesinstitut für Arbeitsschutz (Leitstelle). ²Als Leitstelle hat es auch die Aufgabe, die Anmelder zu beraten und zwischen den Anmeldern und den Bundesstellen zu vermitteln.

Art. 3

¹Zuständig für die Anordnung nach § 23 Abs. 2 ChemG sind

1. für das Giftwesen das Staatsministerium des Innern,
2. für den Umweltschutz das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen,
3. für den Arbeitsschutz und in allen sonstigen Fällen das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

²Das jeweils zuständige Staatsministerium entscheidet im Einvernehmen mit den in Satz 1 genannten anderen Staatsministerien und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit deren Aufgabenbereiche berührt werden.

Art. 4

Im übrigen sind zuständige Behörden im Sinne des Chemikaliengesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen

1. für das Giftwesen die Kreisverwaltungsbehörden, ausgenommen die Abnahme und Anerkennung der erforderlichen fachlichen Zuverlässigkeitsprüfungen (Gift-Prüfungen), die den Regierungen obliegen,
2. für das Düngemittelwesen die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, ausgenommen das Herstellen von Düngemitteln sowie ihr Inverkehrbringen durch den Hersteller,
3. zur Vorbereitung von Anordnungen des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen nach § 23 Abs. 2 ChemG das Landesamt für Umweltschutz,
4. in allen sonstigen Fällen die Gewerbeaufsichtämter; an ihre Stelle treten bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter.

Art. 5

Die Aufsicht über den Vollzug des Chemikaliengesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen obliegt ausschließlich dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, soweit das Landesinstitut für Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsichtämter zuständig sind.

Art. 6

Die Ermächtigung der Staatsregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294) bleibt unberührt.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1982 in Kraft.

München, den 20. Juli 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Fünfte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 20. Juli 1982

Auf Grund des Art. 99 des Bayerischen Beamtenge-
setzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende
Verordnung:

§ 1

Die Urlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1970 (GVBl S. 658), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 1981 (GVBl S. 87), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach dem Wort „Kalenderjahr“ der Klammerzusatz „(Urlaubsjahr)“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das der Beamte im Laufe des Urlaubsjahres vollendet.“
3. § 5 wird aufgehoben.
4. Nach § 7 werden folgende neue §§ 8, 8a und 8b eingefügt:

„§ 8

(1) Ein Beamter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, und dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder verwaltungsüblichen Nachtschicht leistet, erhält Zusatzurlaub.

(2) Der Zusatzurlaub nach Absatz 1 beträgt bei einer entsprechenden Dienstleistung im Kalenderjahr

bei der Fünftageweche an mindestens	bei der Sechs- tageweche an mindestens	im Urlaubsjahr
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

Bei anderweitiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Zahl der für die Gewährung des Zusatzurlaubs maßgebenden Arbeitstage entsprechend zu ermitteln. Beginnt der Beamte an einem Tag, an dem er bereits eine volle, diesem Tag zuzurechnende Dienstschicht geleistet hat, eine weitere Dienstschicht, die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 ebenfalls diesem Tag zuzurechnen ist, sind zwei Arbeitstage anzusetzen.

(3) Ein Beamter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seinen Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblichen unterschiedlichen Zeiten (im Schichtdienst oder jeweils innerhalb eines Monats im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtdienststunden	1 Arbeitstag,
220 Nachtdienststunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtdienststunden	3 Arbeitstage,
450 Nachtdienststunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(4) Ein Beamter, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt, erhält bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtdienststunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtdienststunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtdienststunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtdienststunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(5) Auf Beamte, deren Arbeitszeit ermäßigt worden ist, sind Absatz 1 und die Absätze 3 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(6) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die bei demselben Dienstherrn im vorangegangenen Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 2 bis 4 zugrunde gelegt. Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten; Absatz 7 bleibt unberührt. Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 gilt die Höchstgrenze nach Satz 2 auch dann, wenn die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist.

(7) Für das Urlaubsjahr 1982 erhöht sich der Zusatzurlaub für Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe dieses Jahres vollenden, um einen Arbeitstag. Vom Urlaubsjahr 1983 an gilt diese Erhöhung für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Urlaubsjahres vollenden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes, wenn sie nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Ist mindestens ein Viertel der Schichten, die Beamte im Sinn des Satzes 1 leisten, kürzer als 24, aber länger als 11 Stunden, so erhalten sie für je fünf Monate Schichtdienst im Urlaubsjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 7 ist nicht anzuwenden.

§ 8a

Im Sinn des § 8 sind:

1. **Wechselschichtdienst** der Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Beamte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird. Als Wechselschichten gelten wechselnde Dienstschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer;

2. **Schichtdienst** der Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht;
3. **Nachtdienst** der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anfallende dienstplanmäßige bzw. verwaltungsübliche Dienst zwischen 21 Uhr und 6 Uhr, soweit er nicht als Bereitschaftsdienst geleistet wird.

§ 8b

Zusatzurlaub nach § 6 Abs. 1 und § 8 wird nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

5. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Endet eine Dienstschrift nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag im Sinn des Satzes 1 nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat.“

6. In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „werden die Leistungen des Dienstherrn“ durch die Worte „wird die Besoldung“ ersetzt.

7. Nach § 16 wird folgender neue § 16a eingefügt:

„§ 16a

Bei einem Fernbleiben vom Dienst nach Art. 4 Nr. 2 des Feiertagsgesetzes entfällt der Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Bei der Berechnung des Zusatzurlaubs für das Urlaubsjahr 1982 können auch die Dienstleistungen, die im laufenden Jahr bzw. in einem Teil dieses Jahres erbracht werden, zugrunde gelegt werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Urlaubsverordnung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie durch Zeitablauf überholte Teile zu beseitigen.

München, den 20. Juli 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef S t r a u ß

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arnspitze“

Vom 28. Mai 1982

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die südwestlichen Waldgebiete des Riedbodens und der auf über 2000 m ansteigende Arnspitzeblock im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, werden unter der Bezeichnung „Arnspitze“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 217 Hektar und liegt im Markt Mittenwald, Gemarkung Mittenwald.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (**Anlage**), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. das ehemalige Waldbrandgebiet an der Arnspitze zu schützen,
2. den Artenreichtum und die Entwicklungsstadien der Pflanzengesellschaften ungestört zu erhalten,
3. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Seilbahnen zu errichten,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten,
3. Loipen ohne vorherige Erlaubnis des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde mit Motorschlitten anzulegen, zu unterhalten oder zu verändern,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere die Ausübung der bestehenden Weidrechte und der unwiderruflichen Weidevergünstigungen sowie Maßnahmen im Rahmen der Trennung von Wald und Weide, ferner die für diese Nutzung notwendige Instandhaltung bestehender Hütten und Wege,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang und in Abstimmung mit dem Schutzzweck,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Arnspitze“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten, das Anlegen, Unterhalten oder Verändern von Loipen, das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Arnspitze“ in der Gemarkung Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, vom 26. Juni 1950 (BayBS I S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), außer Kraft.

München, den 28. Mai 1982

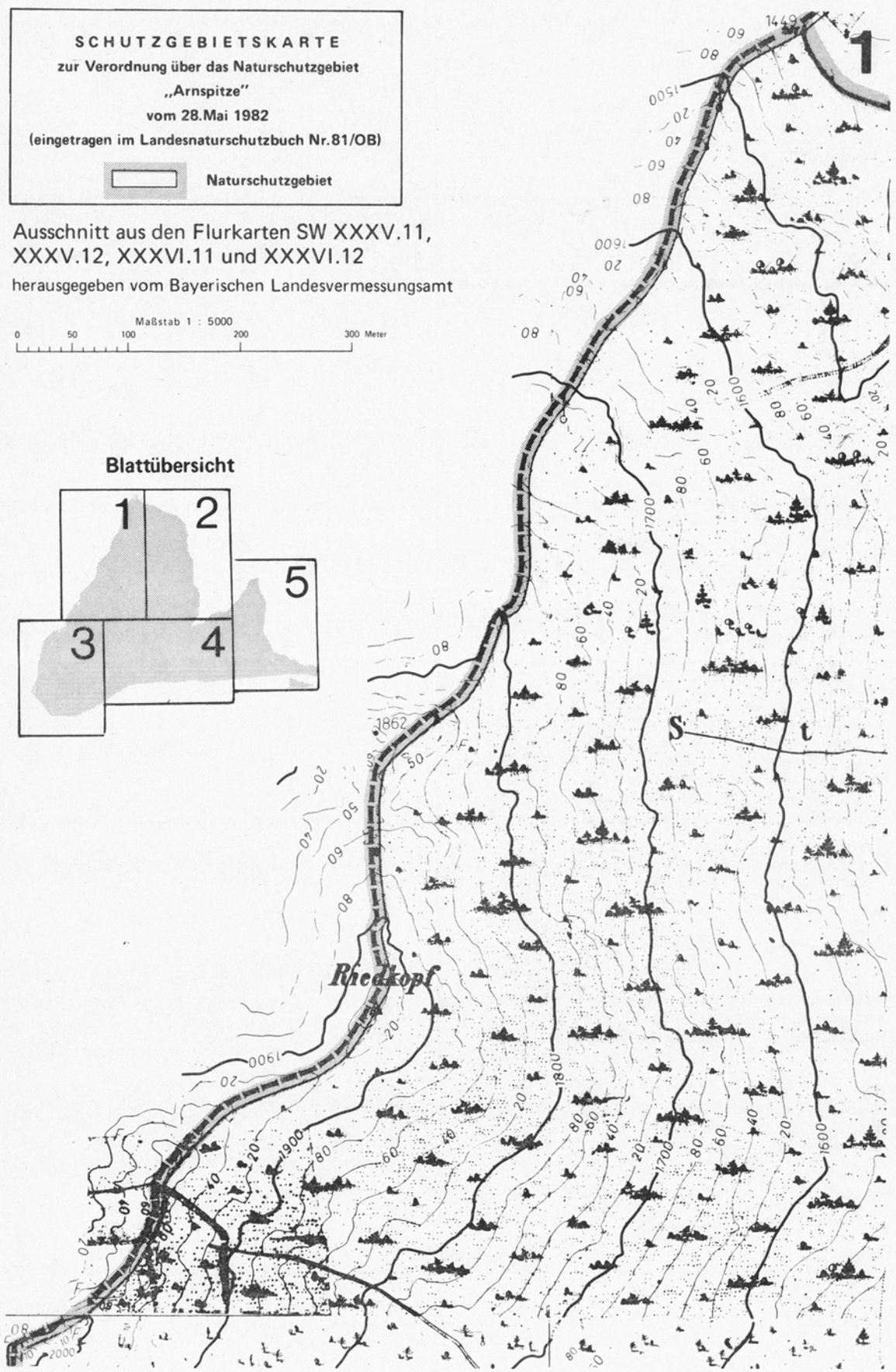
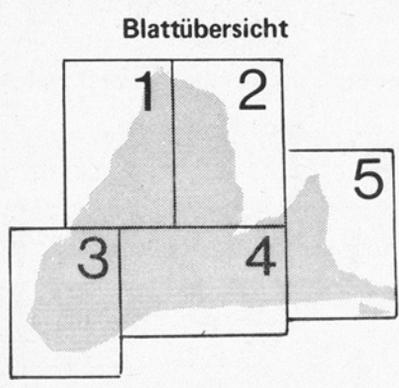
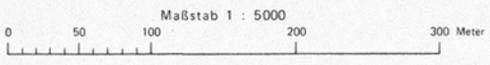
**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

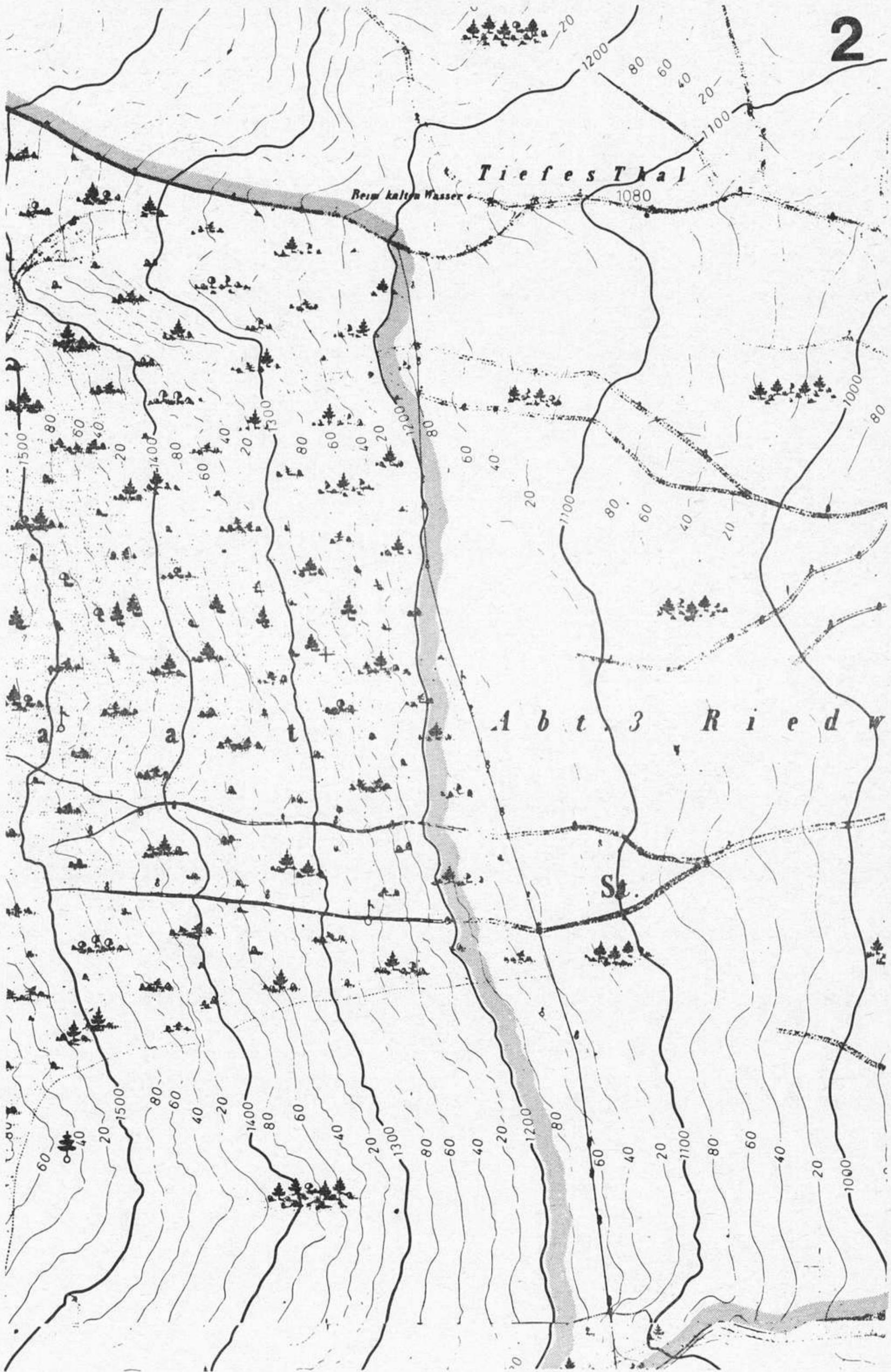
SCHUTZGEBIETSKARTE
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Arnspitze“
vom 28.Mai 1982
(eingetragen im Landesnaturschutzbuch Nr.81/OB)

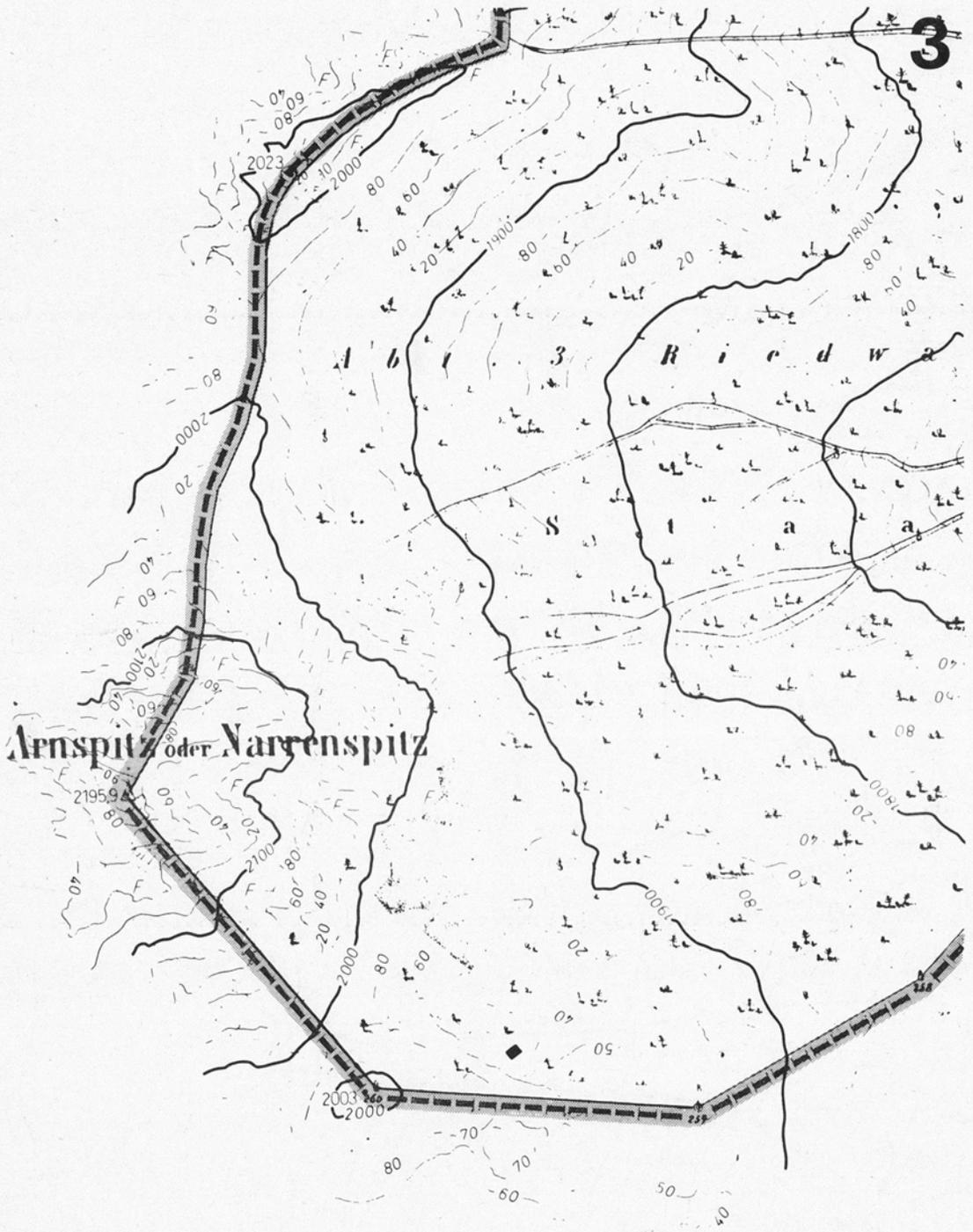
 **Naturschutzgebiet**

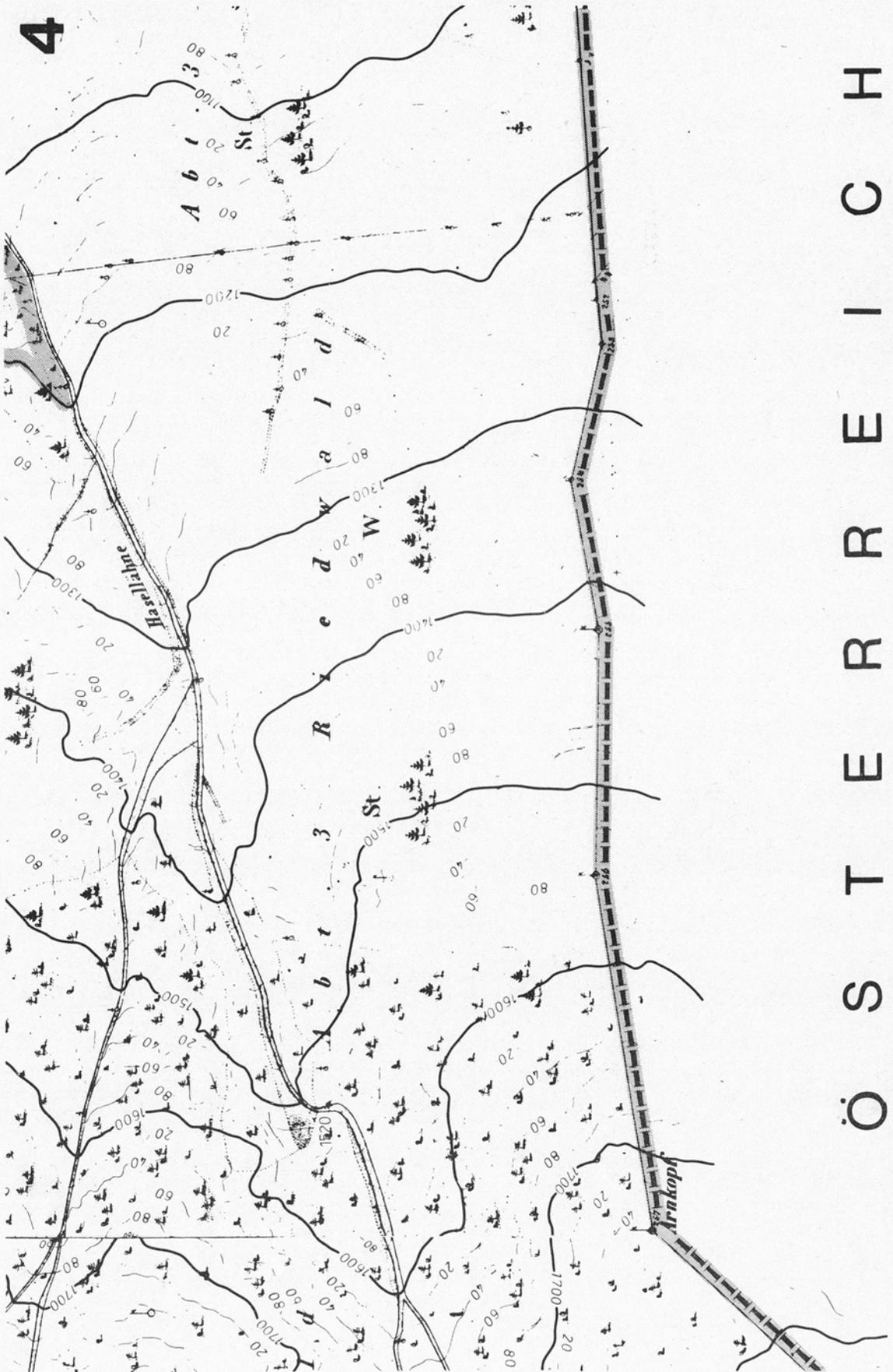
Ausschnitt aus den Flurkarten SW XXXV.11,
XXXV.12, XXXVI.11 und XXXVI.12
herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt

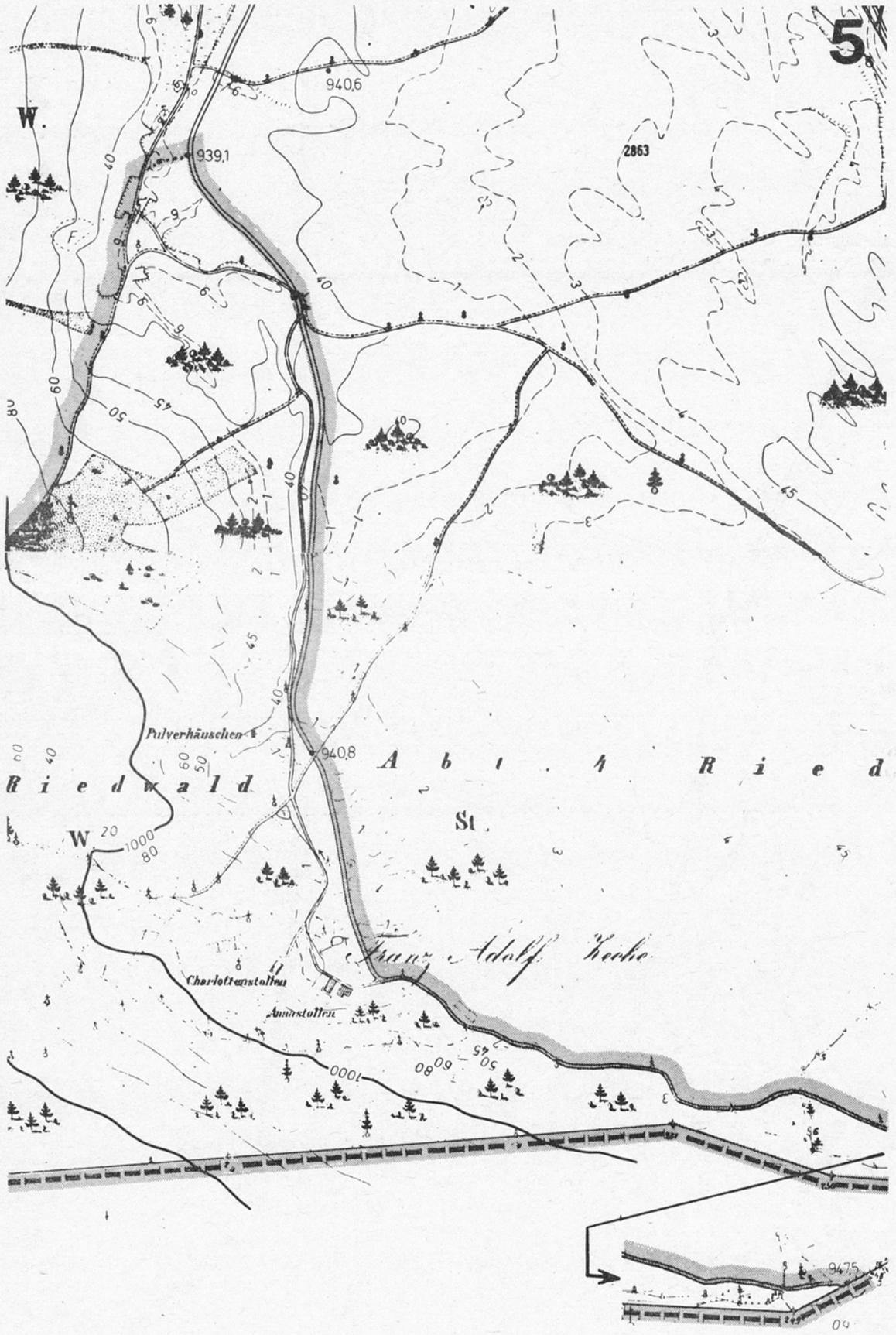


2









**Verordnung
über die Errichtung einer
staatlichen Höheren Landbauschule
in Landsberg a. Lech**

Vom 30. Juni 1982

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

In Landsberg a. Lech wird eine staatliche Höhere Landbauschule errichtet.

§ 2

Träger des Personalaufwandes und des Schulaufwandes ist der Freistaat Bayern.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht übt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus.

(2) Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht nimmt die Regierung von Oberbayern wahr.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

München, den 30. Juni 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n , Staatsminister

**Verordnung
über die Befreiung von Kosten
nach dem Unterbringungsgesetz
(KostbefrVOUnterbrG)**

Vom 1. Juli 1982

Auf Grund des Art. 36 Abs. 9 des Unterbringungsgesetzes vom 20. April 1982 (GVBl S. 202) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

¹Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 36 des Unterbringungsgesetzes werden nicht erhoben von Zahlungspflichtigen, die bei Bewilligung von Prozeßkostenhilfe nach Anlage 1 zu § 114 und nach § 115 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung aus dem Einkommen und dem Vermögen keine Zahlungen für Prozeßkosten zu leisten haben. ²Kosten werden ferner nicht erhoben von Personen, die wegen der Erkrankung, die zur Un-

terbringung geführt hat, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz in Anspruch nehmen können; in diesen Fällen ist auch ein Unterhaltspflichtiger von der Zahlung von Kosten befreit.

§ 2

¹Über die Kostenbefreiung wird beim Kostenansatz nach Aktenlage entschieden. ²Eines Antrags bedarf es nicht, jedoch kann die Glaubhaftmachung der Angaben verlangt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft.

München, den 1. Juli 1982

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Karl H i l l e r m e i e r , Staatsminister

**Verordnung
über die Errichtung und den Ausbau
staatlicher Gymnasien im Jahre 1982**

Vom 5. Juli 1982

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Vollzug des Bayerischen Schulentwicklungsplanes folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Es werden ein Gymnasium Forchheim II (Landkreis Forchheim) sowie ein Gymnasium Kirchheim (Landkreis München) errichtet. ²Das Gymnasium Forchheim II nimmt den Unterrichtsbetrieb mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 auf. ³Das Gymnasium Kirchheim nimmt den Unterrichtsbetrieb mit der Jahrgangsstufe 5 auf.

(2) ¹Es wird ferner ein Gymnasium Stein (Landkreis Fürth) mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 errichtet, das den Unterrichtsbetrieb mit den Jahrgangsstufen 5 mit 8 aufnimmt. ²Die durch Verordnung vom 8. Mai 1980 (GVBl S. 259) errichtete Zweigstelle Stein (Landkreis Fürth) des Gymnasiums Oberasbach wird aufgehoben.

§ 2

¹Es wird eine Zweigstelle Langenzenn (Landkreis Fürth) des Hardenberg-Gymnasiums Fürth errichtet. ²Die Zweigstelle nimmt den Unterrichtsbetrieb mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 auf.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und von dem jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien ausgeübt.

(2) ¹Die jeweils zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. ²Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der jeweils zuständigen Regierung übertragen.

§ 4

Das mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 bereits errichtete Ignaz-Taschner-Gymnasium Dachau (Landkreis Dachau) erhält die gymnasiale Oberstufe und wird, beginnend mit der Jahrgangsstufe 11, vom Schuljahr 1982/83 an bis zur Jahrgangsstufe 13 voll ausgebaut.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.
München, den 5. Juli 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Zulassungs-,
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen Archivdienst bei den
öffentlichen Archiven in Bayern**

Vom 5. Juli 1982

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern (ZAPOgArchD) vom 28. Mai 1979 (GVBl. S. 141) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Nr. 1 werden die Worte „mindestens 18 Jahre alt sind“ gestrichen.
- § 9 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Im Rahmen des Ausleseverfahrens werden aus den allgemeinen Bildungsabschlüssen die Noten folgender Fächer berücksichtigt:

- Deutsch,
- Mathematik,
- eine Fremdsprache, die Abitur- oder Abschlußprüfungsfach ist, oder die mindestens sieben Jahre geführt wurde.

²Aus den Noten der vorgenannten Fächer ist eine auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittsnote zu bilden; dabei zählt die Note in Deutsch fünfmal, die Note in Mathematik zweifach und die Note in der Fremdsprache dreifach. ³Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind diese in ganze Noten umzurechnen.

(2) ¹Soweit der Nachweis des Bildungsabschlusses keine Benotung in einem oder mehreren der in Absatz 1 genannten Fächer aufweist, wird die fehlende Benotung durch die entsprechende Note eines weiteren Zeugnisses der Fachhochschulreife oder Hochschulreife ersetzt. ²Scheidet diese Möglichkeit aus, so bestimmt beim Fehlen der Benotung in den Fächern Mathematik oder/und einer Fremdsprache der Prüfungsausschuß im Einver-

nehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus je ein nach Bedeutung und Schwierigkeitsgrad vergleichbares Fach, dessen Note an Stelle der fehlenden Note zugrunde zu legen ist. ³Das vergleichbare Fach kann hierbei auch aus mehreren Fächern gebildet werden, wobei die Noten dieser Fächer gleichzuwerten sind. ⁴Die sich ergebende Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen; die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁵Fehlt die Benotung im Fach Deutsch, ist in diesem Fach eine zusätzliche Prüfung im Rahmen des Ausleseverfahrens abzulegen; die erzielte Note zählt als Note des Faches Deutsch.“

3. In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „2600“ durch die Zahl „2400“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- Vor Satz 1 wird die Satznumerierung gestrichen;
- Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Beamte des mittleren Archivdienstes, die zum Aufstieg in den gehobenen Archivdienst zugelassen sind.“;
- Satz 2 wird aufgehoben.

5. In § 19 Abs. 1 Satz 3 wird vor den Worten „dieser Verordnung“ eingefügt „bis 45“.

6. § 39 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platzziffer, in der anzugeben ist, wieviele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wieviele die Prüfung bestanden haben.“

7. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die erzielte Gesamtpflichtprüfungsnote nach Notenstufen und Zahlenwert zu ersehen ist.“

8. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43
Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil der Prüfung ganz versäumt.

(3) ¹Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird diese mit der Note „ungenügend“ bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(4) § 44 bleibt unberührt.“

9. Nach § 43 werden folgende neue §§ 44 und 45 eingefügt:

„§ 44
Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder

den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.
3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) ¹Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 und deren Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuß geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Krankheit grundsätzlich durch das Zeugnis eines Gesundheitsamtes, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten (Vertrauensarztes) oder beliebigen Arztes nachgewiesen oder daß in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird. ³Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von Aufsichtsarbeiten erlassen.

(4) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteiles nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. ²Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 45

Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung

oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder stört er erheblich den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

(3) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. ²Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.“

10. Die bisherigen §§ 44 und 45 werden §§ 46 und 47; die Abschnittsbezeichnung des Abschnitts V wird vor § 46 eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

München, den 5. Juli 1982

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r , Staatsminister

**Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung
für den höheren Archivdienst bei den
öffentlichen Archiven in Bayern
(ZAPOhArchD)**

Vom 8. Juli 1982

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Öffentliche Ausschreibung

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

- § 5 Auswahl der Bewerber
- § 6 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Dienstaufsicht
- § 10 Entlassung
- § 11 Urlaubs- und Krankheitszeiten
- § 12 Ausbildungszeugnisse

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

- § 13 Zweck der Prüfung
- § 14 Abhaltung der Prüfung
- § 15 Zulassung zur Prüfung
- § 16 Prüfungsausschuß
- § 17 Form der Prüfung
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 20 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 21 Abnahme der mündlichen Prüfung
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung
- § 24 Prüfungsgesamtnote
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Festsetzung der Platzziffer
- § 27 Wiederholung der Prüfung
- § 28 Rücktritt und Versäumnis
- § 29 Verhinderung
- § 30 Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

- § 31 Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 32 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des höheren Archivdienstes des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger nichtstaatlicher Dienstherrn in Bayern.

§ 2

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes bei den öffentlichen Archiven in Bayern wird durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Archivdienstes bei den öffentlichen Archiven in Bayern kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. das 32. Lebensjahr (Schwerbehinderte das 40. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat,
3. Kenntnisse der lateinischen Sprache (im Umfang des Latinums) und der französischen Sprache nachweist und
4. die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Geschichte und einer schriftlichen Hausarbeit in Geschichte oder die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien mit Geschichte als Zulassungsfach bestanden hat oder mit einer möglichst unter Verwendung archivalischer Quellen angefertigten Arbeit aus der deutschen, insbesondere bayerischen Geschichte mit sehr gutem Erfolg (magna cum laude) promoviert hat.

²Der Bewerber muß außerdem nachweisen, daß er sich – als Studierender der juristischen Fakultät – intensiv mit Rechtsgeschichte oder – als Studierender der philosophischen Fakultät – systematisch mit den historischen Hilfswissenschaften, insbesondere der Schriftkunde und Urkundenlehre, beschäftigt hat. ³Dieser Nachweis wird in der Regel durch die Vorlage von Belegen über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen

oder die Mitarbeit in Hochschulinstituten erbracht. ⁴Den Belegen soll eine Beurteilung des Bewerbers durch die zuständigen Hochschullehrer beigegeben werden.

(2) Von dem Erfordernis französischer Sprachkenntnisse (Absatz 1 Nr. 3) kann mit der Auflage abgesehen werden, daß der Bewerber diese Kenntnisse während des Vorbereitungsdienstes erwirbt und sich einer Feststellungsprüfung hierüber unterzieht.

§ 4

Öffentliche Ausschreibung

Der Beginn des Vorbereitungsdienstes wird im Bayerischen Staatsanzeiger unter Angabe der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen rechtzeitig bekanntgemacht.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 5

Auswahl der Bewerber

(1) Die Bewerber werden nach ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, die sich aus den in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Sätze 2 bis 4 geforderten Nachweisen ergibt, nach ihrer Eignung für die Aufgaben des höheren Archividienstes und mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Bedarf an Beamten des höheren Archividienstes ausgewählt.

(2) ¹Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden. ²Dabei ist der Bedarf der verschiedenen Dienststellen mit den vorhandenen Ausbildungsplätzen abzustimmen.

§ 6

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden von ihren Ernennungsbehörden zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Archivreferendar“.

§ 7

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Archivreferendare mit den Aufgaben des höheren Archividienstes vertraut zu machen und sie zu gewissenhafter und selbständiger Tätigkeit in diesem Beruf zu befähigen.

§ 8

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. ²Er umfaßt eine theoretische und eine praktische Ausbildung nach einem von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns aufgestellten Ausbildungsplan. ³Der praktische Teil des Vorbereitungsdienstes dauert insgesamt 10, der theoretische Teil insgesamt 20 Monate. ⁴Die Generaldirektion regelt die Durchführung des Vorbereitungsdienstes im einzelnen und weist die Referendare den verschiedenen Ausbildungsabschnitten zu.

(2) Der praktische Teil des Vorbereitungsdienstes wird an bayerischen Staatsarchiven abgeleistet; er kann auf Antrag mit Zustimmung des betreffenden Archivträgers teilweise an einem nichtstaatlichen öffentlichen Archiv abgeleistet werden.

(3) Im theoretischen Teil des Vorbereitungsdienstes erhalten die Archivreferendare eine Ausbildung an der Bayerischen Archivschule.

§ 9

Dienstaufsicht

¹Während des Vorbereitungsdienstes unterstehen die Archivreferendare der Dienstaufsicht ihrer Ernennungsbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Im übrigen unterstehen sie der Aufsicht und den Weisungen der jeweiligen Ausbildungsstelle.

§ 10

Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(2) ¹Archivreferendare, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich untauglich oder als nicht ausreichend befähigt erweisen oder deren Führung, Fleiß oder Leistung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlaß geben, können entlassen werden. ²Über die Entlassung entscheidet die Ernennungsbehörde auf Anregung der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns.

§ 11

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) ¹Die Archivreferendare erhalten Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. ²Der Erholungsurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(2) Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie zusammen im Urlaubsjahr zwei Monate nicht übersteigen.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen werden während der theoretischen Ausbildung vom Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns, während der praktischen Ausbildung vom Leiter des jeweiligen Ausbildungsarchivs erteilt.

§ 12

Ausbildungszeugnisse

(1) Jeder, dem ein Archivreferendar zur Ausbildung zugewiesen ist, hat über dessen Befähigung, Leistung, Fleiß und Führung ein Zeugnis zu erstellen.

(2) Der Leiter des Archivs, dem der Archivreferendar zur Ableistung eines praktischen Ausbildungsabschnittes zugewiesen war, hat ihn am Schluß des Ausbildungsabschnittes in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen.

(3) Am Ende der Ausbildung faßt die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns die einzelnen Beurteilungen unter Mithinberücksichtigung der Leistungsbescheinigungen der Bayerischen Archivschule in einem abschließenden Zeugnis zusammen.

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

§ 13

Zweck der Prüfung

Die Anstellungsprüfung soll erweisen, in welchem Maß der Archivreferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten für den höheren Archivdienst geeignet ist.

§ 14

Abhaltung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung für den höheren Archivdienst wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von einem bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns eingerichteten Prüfungsausschuß durchgeführt (§ 16).

(2) Die Prüfung wird mindestens acht Wochen vor ihrem Beginn allen Referendaren, die am Ende des Vorbereitungsdienstes stehen, schriftlich unter Angabe der Prüfungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung bekanntgegeben.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Archivreferendar hat an der unmittelbar auf die Beendigung des Vorbereitungsdienstes folgenden Anstellungsprüfung teilzunehmen, es sei denn, daß er durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Gründe gehindert ist.

(2) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Entscheidung ist dem Referendar schriftlich mitzuteilen.

(3) Wird der Vorbereitungsdienst wegen unzureichenden Standes der Ausbildung verlängert (§ 19 Abs. 4 LbV), so regelt die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns – bei Referendaren nichtstaatlicher Dienstherren im Einvernehmen mit deren Ernennungsbehörde – den weiteren Ausbildungsgang.

§ 16

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß wird auf Vorschlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Beamten des höheren Archivdienstes. ²Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns. ³Er kann den Vorsitz ganz oder teilweise einem Vertreter übertragen. ⁴Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt.

(4) ¹Die Aufgaben des Prüfungsausschusses bestimmen sich nach der Allgemeinen Prüfungsordnung. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 17

Form der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die mündliche Prüfung findet statt, sobald die Noten der schriftlichen Prüfung festgesetzt sind.

§ 18

Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung sind folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. eine Aufgabe aus der bayerischen Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (Arbeitszeit: drei Stunden),
2. eine Aufgabe aus der deutschen und bayerischen Rechtsgeschichte (Arbeitszeit: drei Stunden),
3. eine Aufgabe aus dem katholischen und evangelischen Kirchenrecht sowie dem deutschen Staatskirchenrecht (Arbeitszeit: drei Stunden),
4. eine Aufgabe aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Arbeitszeit: drei Stunden),
5. eine Aufgabe über die Territorialentwicklung Deutschlands und Bayerns (Arbeitszeit: drei Stunden),
6. eine Aufgabe aus der Archiwissenschaft (Arbeitszeit: drei Stunden),
7. eine Aufgabe aus der Archivalienkunde – unter Einschluß der Diplomatik sowie der Wappen- und Siegelkunde – (Doppelaufgabe, Arbeitszeit: sechs Stunden),
8. eine Aufgabe aus der deutschen, französischen und lateinischen Schriftkunde des Mittelalters und der Neuzeit (Doppelaufgabe, Arbeitszeit: sechs Stunden),
9. eine Aufgabe aus der Archivtechnik (Arbeitszeit: drei Stunden),
10. eine Aufgabe mit wissenschaftlicher Kurzwiedergabe (Regestierung) von Urkunden oder Aktenstücken mit Erläuterungen (Doppelaufgabe, Arbeitszeit: sechs Stunden),
11. Bearbeitung eines praktischen Falles aus dem Aufgabenbereich der Archive (Arbeitszeit: drei Stunden).

§ 19

Bewertung der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala bewertet.

§ 20

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der einzelnen Prüfungsarbeiten, geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten. ³Doppelaufgaben zählen dabei zweifach.

(2) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ (4,50) erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ²Er hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 21

Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung vorzuladen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuß abgenommen. ²Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgegenstände der schriftlichen Prüfung (§ 18).

(2) ¹Die Prüfung beginnt mit einem Kurzvortrag des Prüfungsteilnehmers von höchstens zwanzig Minuten Dauer über ein Thema aus dem praktischen Aufgabenbereich der Archive, das dem Prüfling zehn Minuten vorher bekanntgegeben wird. ²Die übrige Prüfung soll eine Stunde je Prüfungsteilnehmer nicht überschreiten.

§ 23

Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuß unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala in einer Gesamtnote bewertet.

§ 24

Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote zu bilden. ²Sie errechnet sich aus der Summe der dreifachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch vier. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 20 Abs. 2 nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) ¹Die Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten über das Ergebnis ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert zu ersehen sind. ²Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Note „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis nur dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. ³Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Archivassessor“ zu führen.

§ 26

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleichen Prüfungsgesamtnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ³Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung entscheidet die bessere Note in den Doppelaufgaben. ⁴Bei gleichen Ergebnissen auch in den Doppelaufgaben wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁵In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

2 ¹Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platzziffer, in der anzugeben ist, wieviele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung findet frühestens sechs Monate nach Abschluß der Prüfung statt.

(2) ¹Auf Antrag können Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, statt an der Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 an der nächsten nach Abschluß eines Vorbereitungsdienstes stattfindenden Anstellungsprüfung teilnehmen. ²In diesem Fall unterbleibt eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. ³Die Prüfungsteilnehmer können jedoch auf Antrag als Gäste am letzten Abschnitt der theoretischen Ausbildung des nächsten Vorbereitungsdienstes teilnehmen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist spätestens einen Monat nach Aushändigung (Zustellung) der Bescheinigung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 oder der schriftlichen Mitteilung, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(4) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. ²Sie müssen jedoch am nächsten Prüfungstermin teilnehmen. ³Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen wollen. ⁴Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 28

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil der Prüfung ganz versäumt.

(3) ¹Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird diese mit der Note „ungenügend“ bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(4) § 29 bleibt unberührt.

§ 29

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben (Doppelaufgaben zählen dabei als zwei Arbeiten) bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.
3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) ¹Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 und deren Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuß geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Krankheit grundsätzlich durch das Zeugnis eines Gesundheitsamtes, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten (Vertrauensarztes) oder beliebigen Arztes nachgewiesen oder daß in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird. ³Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von Aufsichtsarbeiten erlassen.

(4) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteiles nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. ²Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 30

Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Be-

nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder stört er erheblich den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

(3) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. ²Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 31

Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern (AZAPO/hD) vom 22. Februar 1973 (GVBl S. 75) außer Kraft.

München, den 8. Juli 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r , Staatsminister

Dreizehnte Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes

Vom 15. Juli 1982

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes erläßt das
Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende
Verordnung:

§ 1

Bei Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellten Personen (§§ 1, 2, 3 und 4 Bundesvertriebenengesetz) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben

1. für Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Anerkennung von Ausbildungsgängen, Prüfungen, Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Berufsbezeichnungen, Diplomen und sonstigen akademischen Graden,
2. für Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 93 Bundesvertriebenengesetz oder ähnlicher Bescheinigungen,
3. für Übersetzungen durch eine Behörde oder einen von einer Behörde beauftragten Dolmetscher oder Übersetzer, wenn bei der Behörde Anträge in einer fremden Sprache gestellt oder fremdsprachige Schriftstücke vorgelegt werden,
4. für die amtliche Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Anerkennungsnachweisen, soweit diese einer amtlichen

Beglaubigung bedürfen, sowie für die auf besonderen Antrag von der Behörde erteilten Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Anerkennungsnachweisen, soweit diese für das Anerkennungsverfahren benötigt werden.

§ 2

Für Flüchtlinge im Sinne des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung gilt § 1 entsprechend.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dreizehnte Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes vom 4. November 1977 (GVBl S. 673), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1982 (GVBl S. 255), außer Kraft.

München, den 15. Juli 1982

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 16. Juli 1982

Auf Grund des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HSchVV) vom 20. Juni 1980 (GVBl S. 292), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1982 (GVBl S. 417), wird in der Anlage im Anschluß an Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Technische Universität München:
Chemie*“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1982 in Kraft.

München, den 16. Juli 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Schülerbeförderung

Vom 16. Juli 1982

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 315), und auf Grund des Art. 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Volksschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 533), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

¹Die notwendige Beförderung der Schüler öffentlicher Volksschulen und Sonderschulen, öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen auf dem Schulweg ist sicherzustellen. ²Diese Beförderungspflicht obliegt bei Volks- und Sonderschulen dem Träger des Schulaufwandes, im übrigen der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Schülers (Aufgabenträger).

§ 2

(1) ¹Die Beförderungspflicht besteht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. ²Diese ist

1. die Sprengelschule oder
2. die Schule, der der Schüler zugewiesen ist, oder
3. diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.

³Bei der Kollegstufe treten an die Stelle der Ausbildungsrichtung die Kernfächer der bisherigen Ausbildungsrichtung als Leistungskursfächer. ⁴Private Schulen mit Ausnahme der Sonderschulen gelten für Schüler einer öffentlichen Schule nicht als nächstgelegen.

(2) Die Beförderungspflicht kann zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule ganz oder teilweise nur übernommen werden, wenn

1. der Schüler diese Schule wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheiten besucht, insbesondere Tagesheimschule, nicht-koedukative Schule, Bekenntnisschule, Versuchsschule mit schulartübergreifendem integrierten Unterricht, oder
2. ein Schulwechsel nicht zumutbar ist oder
3. der Beförderungsaufwand die ersparten Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule um nicht mehr als 20 v. H. übersteigt oder
4. die betroffenen Aufwandsträger und Schulen zustimmen.

(3) Die Beförderungspflicht besteht, soweit

1. der Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, länger als zwei Kilometer ist und dem Schüler nicht zuzumuten ist, zu Fuß zu gehen, oder
2. dieser Schulweg besonders gefährlich ist oder
3. eine dauernde Behinderung des Schülers die Beförderung erfordert.

§ 3

(1) ¹Die Aufgabenträger arbeiten untereinander und mit den Schulen zusammen. ²Die Belange der Schüler, der Schulen und der Aufgabenträger sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Aufgabenträger erfüllen ihre Beförderungspflicht vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personenverkehrs. ²Andere Verkehrsmittel (Schulbus, Privatfahrzeug, Taxi oder Mietwagen) sind nur einzusetzen, soweit dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist.

(3) Der Aufgabenträger ist zum Ersatz abhanden gekommener Fahrscheine nur verpflichtet, soweit diese einzeln länger als einen Monat gelten.

(4) ¹Der Aufgabenträger kann seine Beförderungspflicht im Einzelfall dadurch erfüllen, daß er für den zumutbaren Einsatz von Privatfahrzeugen eine Wegstreckenschädigung anbietet. ²Für deren Höhe gilt das Bayerische Reisekostengesetz entsprechend; bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges der Fahrerlaubnisklassen 1 (beschränkt), 4 oder 5 beträgt sie die Hälfte des niedrigsten Satzes.

§ 4

(1) Der Aufgabenträger kann für Gastschüler an Volks- und Sonderschulen Ersatz des notwendigen Beförderungsaufwandes von dem verlangen, der nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Schülers Aufgabenträger wäre.

(2) ¹Soweit der Staat privaten Schulen Beförderungsaufwand erstattet, gelten die §§ 2 und 3 entsprechend. ²Der Übernahme einer Beförderungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 muß die erstattende Behörde zustimmen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten die Verordnung über die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg (6. AVVoSchG) vom 16. April 1969 (GVBl S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1980 (GVBl S. 504), und die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges vom 30. November 1970 (GVBl S. 661), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1981 (GVBl S. 133), außer Kraft. ²Eine hiernach begründete Anerkennung einer Schule als nächstgelegen bleibt unberührt.

München, den 16. Juli 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Berichtigung

§ 1 Nr. 1 der **Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst vom 13. Mai 1982** (GVBl S. 339) lautet richtig:

„1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und der Befähigung nach Art. 8 FoG“ gestrichen;
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.“

8. 82
Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.